



BENUTZUNGS- ORDNUNG FÜR DIE IT-DIENSTE DER THM

Textausgabe

IMPRESSUM

Herausgeber

Technische Hochschule Mittelhessen
Der Präsident
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

Redaktion: Oliver Christ (ITS) | Hajo Köppen (DSB)
Layout: Jens Schumacher (ZS)
Bildnachweis: © Ralph Kampmann
Druck: gründrucken Print and Packaging GmbH | Gießen
Auflage: 1.000 Exemplare
Stand: September 2016



INHALT

Benutzungsordnung für die IT-Dienste der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 1. Februar 2016	4
--	---

§ 1	Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich	4
§ 2	Rechtsstellung und Organisation von ITS	4
§ 3	Aufgaben von ITS	5
§ 4	Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Nutzer	8
§ 6	Nutzungsbeschränkungen und Ausschluss von der Nutzung	10
§ 7	Rechte und Pflichten der bereitstellenden Organisationseinheiten	11
§ 8	Haftung des Nutzers	13
§ 9	Haftung der Hochschule	13
§ 10	Rechte der Personalvertretung	14
§ 11	Inkrafttreten	14

Ergänzende Bestimmungen zur Benutzungsordnung für die IT-Dienste der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 1. Februar 2016	15
--	----

§ 1	Geltungsbereich	15
§ 2	Nutzung der E-Mail-Adresse und Internetzugang der Technischen Hochschule Mittelhessen	15
§ 3	Nutzung der bereit gestellten Datenträger	17
§ 4	Dienstliche Verwendung der auf den Systemen der THM gespeicherten Daten	17
§ 5	Bring your own device (BYOD)	17
§ 6	Inkrafttreten	17

Anlage zu den Ergänzende Bestimmungen zur Benutzungsordnung für die IT-Dienste der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 1. Februar 2016	18
--	----

Erprobungsverfahren zum verbindlichen Verfahren der Stichprobenkontrolle zur Nutzung des dienstlichen E-Mail-Zugangs	18
--	----

Die Beschäftigten der THM finden den Volltext der IT-Benutzungsordnung im THM-Intranet / Bereich IT-Services.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE IT-DIENSTE DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE MITTELHESSEN VOM 1. FEBRUAR 2016

Präambel

Diese Benutzungsordnung schafft Rahmenbedingungen, um die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Technischen Hochschule Mittelhessen zu gewährleisten.

Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Technischen Hochschule Mittelhessen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und der Technischen Hochschule Mittelhessen (im folgenden THM).

§ 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der THM, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die ITS unterstellt sind. Sie gilt entsprechend für IT-Dienste die von anderen Organisationseinheiten der THM zur Verfügung gestellt und betreut werden, soweit die Regelung sich nicht ausdrücklich auf IT-Dienste bezieht, die von ITS bereitgestellt und betreut werden. Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie für alle weiteren Personen, denen die Nutzung der IT-Dienste gestattet ist.

§ 2 Rechtsstellung und Organisation von ITS

(1) Der Bereich ITS ist eine zentrale Betriebseinheit/Einrichtung der THM. Er berät und unterstützt die Hochschulverwaltung und – soweit diese nicht von anderen Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule wahrgenommen werden – die übrigen Einrichtungen der Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergestützten Informationsverarbeitung und ist für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und den sicheren Betrieb der entsprechenden Systeme (im Folgenden umfassend als IT-Dienste bezeichnet) verantwortlich.

(2) Die Abteilung ITS der THM ist in vier Sachgebiete gegliedert:

- ITS-A (Bereitstellung zentraler Anwendungssysteme)
- ITS-I (Bereitstellung von Infrastruktur und Infrastrukturdiensten)
- ITS-F (Bereitstellung zentraler Anwendungssysteme, Infrastruktur und Infrastrukturdienste am Standort Friedberg)
- ITS-CM (Campus-Management)

§ 3 Aufgaben von ITS

(1) Der Abteilung ITS obliegen im Bereich der Hochschulverwaltung und im Übrigen, soweit diese nicht von anderen Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule wahrgenommen werden, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Realisierung und Betrieb der zentralen Datenverarbeitungsanlagen der THM für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung,
2. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule,
3. Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung,
4. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendersoftware,
5. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Anwender.

(2) ITS ist – soweit die Aufgabe nicht von der Abteilung Facility Management wahrgenommen wird – überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen ITS insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst reibungslosen Betriebes des Kommunikationsnetzes,

2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes,
3. Verwaltung der Adress- und Namensräume,
4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern, Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.

(3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die ITS zugeordnet sind, kann die Hochschulleitung auf Anregung und in Abstimmung mit dem Leiter ITS Regeln für die Nutzung der IT-Dienste von ITS erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung zentraler Rechenpools, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern von ITS.

§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der von ITS bereitgestellten IT-Dienste können auf Antrag zugelassen werden:

1. Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen der THM,
2. Beauftragte der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
3. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Hessen oder staatlichen Hochschulen außerhalb des Landes Hessen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
4. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Hessen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
5. Gäste der THM,
6. Studentenwerk Gießen.

Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch die den jeweiligen IT-Dienst bereitstellende und betreuende Organisationseinheit. Diese legt das Zulassungsverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben eigenverantwortlich fest.

(2) Die Zulassung erfolgt primär zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Hochschulverwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der THM (allgemeine Nutzungszwecke).

(3) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Dienste erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese kann in elektronischer Form durch Freischalten eines Accounts erfolgen.

(4) Der Antrag für die von ITS bereitgestellten IT-Dienste erfolgt unter Verwendung eines von ITS vorgegebenen Formblatts. Der Antrag enthält:

1. Name, Geburtsdatum, Unterschrift und soweit erforderlich die Anschrift des Antragstellers sowie seinen Status als Studierender, Mitarbeiter, Einrichtung oder sonstiger Benutzer im Sinne von § 4 Abs. 1,
2. Beschreibung des konkreten Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens. Gewünschte IT-Ressourcen,
3. Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses,
4. Einverständniserklärung des Nutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten,
5. Hinweis auf die Möglichkeiten einer Dokumentation des Nutzerverhaltens und der Einsichtnahme in die Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Bei Studierenden gilt der Antrag auf Immatrikulation gleichzeitig als Nutzerantrag.

Grundsätzlich kann der Antrag auch in geeigneter Weise in elektronischer Form erfolgen.

(5) Die Nutzungserlaubnis ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum der unter § 4 Abs. 1 genannten Tatbestände bzw. auf den Zeitraum des beantragten Vorhabens.

(6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Die Zulassung zur Nutzung kann überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten Datenverarbeitungssysteme und IT-Dienste abhängig gemacht werden.

(8) Wenn die Kapazitäten der IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer entsprechend der Reihenfolge in § 4 Abs. 1 kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

(9) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IT-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
3. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
4. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben des Rechenzentrums und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
5. die vorhandenen IT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
7. die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
8. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme im Rahmen ihrer Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine von der ursprünglichen Zulassung abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet,

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die allgemeinen Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 2 sowie die konkreten Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 4 Ziff. 2 zu beachten,

2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Dienste des Hochschulrechenzentrums stört,
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln,
4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Diensten verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte,
6. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
9. bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
10. in den Räumen von ITS den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
11. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen, etwa durch Vorlage eines gültigen Studierendenausweises in Form der Studierendenchipkarte oder in anderer geeigneter Weise,
12. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern zu melden,
13. ohne ausdrückliche Einwilligung keine Eingriffe in die Hardwareinstallation vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,

14. der ITS-Leitung auf Verlangen zur Störungsbeseitigung Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
15. ein Vorhaben zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vor Beginn dem Datenschutzbeauftragten zu melden sowie mit dem jeweiligen Systembetreiber abzustimmen. Dabei sind die vom Datenschutzbeauftragten und dem Systembetreiber vorgeschlagenen Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen. Gegebenenfalls ist ein Verfahrensverzeichnis gem. § 6 HDSG zu erstellen.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
3. Computerbetrug (§ 263a StGB)
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184d StGB)
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

§ 6 Nutzungsbeschränkungen und Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
2. die IT-Dienste für strafbare Handlungen, Diskriminierungen, Belästigungen, Bedrohungen oder Gewaltanwendung missbrauchen oder

3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.
- (3) Im Fall von Gefahr im Verzug entscheidet bei IT-Diensten, die von ITS bereitgestellt werden, der Leiter ITS und im Übrigen der Leiter der bereitstellenden Organisationseinheit über vorübergehende Nutzungsbeschränkungen. Diese sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i. S. v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Hochschulleitung auf Antrag des jeweils zuständigen Leiters. Rechte der Personalvertretung bleiben – soweit personalvertretungsrechtlich relevante Personengruppen betroffen – unberührt. Mögliche Regressansprüche der Hochschule bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der bereitstellenden Organisationseinheiten

- (1) Die Organisationseinheiten, die IT-Dienste bereitstellen, führen über die erteilten Nutzungsberechtigungen Aufzeichnungen, in denen die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name, das Geburtsdatum und soweit erforderlich die Anschrift der zugelassenen Nutzer aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die Nutzung vorübergehend eingeschränkt oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend gesperrt werden. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die weitere Nutzung vorläufig verhindert werden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Hierüber ist der Präsident/Vizepräsident mit Kanzlerfunktion umgehend zu unterrichten.

(4) Die Organisationseinheiten, die IT-Dienste bereitstellen sind berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IT-Dienste und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Diese Überprüfungen erfolgen ohne Einsicht in Klartextpasswörter auf Grundlage der gespeicherten Passworthashes. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Organisationseinheiten, die IT-Dienste bereitstellen, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Dienste durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(6) Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 sind die Organisationseinheiten, die IT-Dienste bereitstellen, auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen. Die Einsichtnahme ist nur zulässig, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder – sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen – zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch, vorbehaltlich anderer Regelungen, nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Die Einsicht erfolgt nach vorheriger Information des Disziplinarvorgesetzten nach § 38 HHG und unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten (Vieraugenprinzip). In jedem Fall ist die Einsichtnahme schriftlich zu dokumentieren. Der betroffene Benutzer ist im Falle von Störungen vor der Einsichtnahme zu unterrichten. Im Fall eines Missbrauchsverdachts ist der betroffene Benutzer nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen, soweit einer Information keine schwerwiegenden Gründe (Verdacht einer Straftat) entgegenstehen.

(7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, sind nach einer angemessenen Frist zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt. Die Löschung erfolgt im Regelfall alle 6 Monate.

(8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind alle Organisationseinheiten zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Dienste und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer bewussten oder aktiven Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es keine Weitergabe im Sinne dieser Vorschrift darstellt, wenn sich Dritte ohne Zutun des Nutzers den (unberechtigten) Zugang zu Benutzerkennungen verschaffen und der betreffende Nutzer übliche Sorgfaltspflichten beachtet hat.

(3) Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte gegen ITS gerichtlich vorgehen.

§ 9 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Rechte der Personalvertretung

Soweit Maßnahmen nach dieser Benutzungsordnung die Rechte der Personalvertretungen betreffen, bleiben diese unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

